

Anlage 1 zur DS 1617/23

2. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO)

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) – in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) - Drucksache-Nr. 1617/23 - beschlossen:

Artikel 1: Änderung Elternbeitragsfreiheit

Abschnitt 1 Grundsätze

Ziffer 1.6 wird neu gefasst:

„Für die gesetzlich geregelte beitragsfreie Zeit (§ 30 ThürKigaG) wird für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen kein Elternbeitrag erhoben. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

Artikel 2: Änderung Altersstufenwechsel

Abschnitt 1 Grundsätze

Ziffer 1.3 Satz 1:

Die Formulierung „unter 2 Jahren“ wird ersetzt durch „unter 3 Jahren“. Die Formulierung „ab 2 Jahren“ wird ersetzt durch „ab 3 Jahren“.

Abschnitt 3 Höhe des individuellen Betreuungsentgeltes

Ziffer 3.1 Satz 1:

Die Formulierung „unter 2 Jahre“ wird ersetzt durch „unter 3 Jahre“. Die Formulierung „ab 2 Jahre“ wird ersetzt durch „ab 3 Jahre“.

Artikel 3: Änderung Freibeträge

Ziffer 2.8 Satz 1:

Der Betrag von 1.500 € wird ersetzt durch 2.510 €. Der Betrag von 350 € wird ersetzt durch 420 €.

Anlage 1 zur DS 1617/23

Artikel 4: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Entgeltordnung (KitaEO) tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister